

Vertheilung der Steuereinheiten beim Grundbesitze. Die Deputation kann hier sehr kurz sein, denn in den Händen der geehrten Kammermitglieder befindet sich eine große Menge von Unterlagen, welche auf Grund von amtlichen Erhebungen constatiren, wie überaus verschieden der Kauf- und Pachtwerth der Steuereinheiten in den verschiedenen Gegenden unseres Landes sich gestaltet. Diese Verschiedenheit ist der beste Beweis für die Richtigkeit der Klagen über ungleiche Besteuerung des Grundbesitzes.

Nachschätzung in Folge veränderter Culturart.

Es darf ferner nicht übersehen werden, daß schon im Jahre 1843 bei Erlassung des Grundsteuergesetzes eine Nachschätzung in Folge veränderter Culturart in Aussicht gestellt wurde. Man beabsichtigte damals, 15 bis 20 Jahre vergehen zu lassen, ehe dieselbe erfolgen sollte. Seit Erlaß des Grundsteuergesetzes sind nun aber 30 Jahre ins Land gegangen; es dürfte daher wohl an der Zeit sein, das in dieser Beziehung Versäumte endlich nachzuholen, denn es giebt eine Menge Parzellen, welche bei Einführung des Grundsteuergesetzes in Folge der eben erst beendeten Ablösung noch als Lehden beinahe nutzlos dalagen und daher nur mit 2 bis 5 Steuereinheiten per Acker vernommen worden sind, die jetzt aber die reichlichsten Ernten an Raps und Weizen liefern und nach richtiger Einschätzung weit mehr Steuereinheiten erhalten müßten. Ebenso verhält es sich mit der sehr großen Anzahl von Waldparzellen, welche in Feld umgewandelt, und ehemaliger Teiche, welche jetzt zu üppigen Wiesen umgeschaffen sind.

Es fehlt ferner auch nicht an Klagen über ungleiche Vertheilung der Steuern bei den einzelnen Classen der Handel- und Gewerbetreibenden. Welcher unparteiische Gewerbetreibende würde nicht in die vielfach gehörte Behauptung einstimmen, daß in Folge der oben geschilderten Repartition der Quote große Ungleichheiten und Härten geschaffen werden?

Es ergibt sich hieraus, daß sowohl die Grundsteuer, als auch die Gewerbe- und Personalsteuer jede in sich Härten und Ungleichheiten enthält, deren Beseitigung dringend nöthig ist.

Noch weit lauter sind aber die Klagen, welche darüber geführt werden, daß die verschiedenen Gattungen unserer directen Steuern durchaus nicht in richtigem Verhältniß zu einander stehen.

Ungleichheit der verschiedenen Steuern
im Vergleiche zu einander.